

## **Satzung**

des Vereins zur Förderung der Lebensumstände geistig und psychisch behinderter Menschen – Selbständig leben im Allgäu – e.V.“

(Ergänzte Fassung, September 2014)

### **§1 (Name, Sitz)**

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Lebensumstände geistig und psychisch behinderter Menschen – Selbständig leben im Allgäu – e.V.“
2. Der Verein ist eingetragen beim Registergericht Kempten unter der Nr. 200863.
3. Der Sitz des Vereins ist Waltenhofen/Allgäu.

### **§2 (Zweck)**

1. Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Interessen und Rechte sowie des Wohlergehens von Menschen mit geistiger und/oder psychischer Beeinträchtigung. Der Verein fördert das selbstbestimmte Leben dieser Menschen und ihre gleichberechtigte Teilnahme an der Gesellschaft. Der Verein unterstützt insbesondere das eigenständige Wohnen und begleitet therapeutische Maßnahmen.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Die Organisation und Begleitung von Wohngruppen für Menschen gemäß obiger Definition.
  - Die Organisation und Begleitung von gemeinsamen Freizeitaktivitäten dieser Menschen.
  - Die diesbezügliche Mittelbeschaffung, z.B. für Möbel und Gruppenreisen.
  - Allgemein alle Aktivitäten, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern.
3. Der Verein unterstützt förderungswürdige soziale oder ökologische Projekte oder Einrichtungen im In- oder Ausland – mit eigens dafür gesammelten Spenden oder mit gemeinsamen Arbeitseinsätzen. Therapeutisches Ziel dieser Aktivitäten ist die Stärkung der sozialen Kompetenz der gemäß Punkt 1 geförderten Menschen durch die Übernahme von Verantwortung und durch gemeinschaftliche Erfolgserlebnisse.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§3 (Mitgliedschaft)**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Ggf. muss der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Betreuer oder Vertreter gestellt werden.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig, mit Wirkung zum jeweiligen Jahresende. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss

binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich Einspruch erheben. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch.

5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds. Bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Auf Antrag ist eine beitragsfreie Mitgliedschaft möglich.

#### **§4 (Vorstand)**

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem/der 1.Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
5. Der Vorstand haftet nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Sorgfaltspflichtverletzung.

#### **§5 (Mitgliederversammlung)**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich, bzw. per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter/in ist der/die 1. Vorsitzende und im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die 2.Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

#### **§6 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Waltenhofen zur Verwendung für gemeinnützige, mildtätige Zwecke.